Opłacono ryczałtowo.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27 Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien“

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und be Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Jahrg. IX | Katowice, am 19. Oktober 1932 | Nr. 28

Erläuterungen zu den neuen Exekutionsvorschriften

Die Aufhebung bereits durchgeführter Vollstreckungshandlungen gemäss § 33 Abs. 1 und § 24 der Exekutionsvorschriften zieht eine Niederschlagung der für diese Handlungen zustehenden Exekutionskosten nicht nach sich.

Die Aufhebung der Exekutionshandlungen ist grundsätzlich von der vorherigen Zahlung der vor der Aufhebung entstandenen Exekutionskosten abhängig zu machen.

Die Vorschrift des § 36 Abs. 2 der Exekutionsvorschriften betrifft nicht die Mahnung als erste Exekutionshandlung.

Sofern also der Verpflichtete nach Empfang der Mahnung dem Finanzamt gegenüber die Verlängerung des Zahlungstermines, die Zerlegung der zu entrichtenden Abgabe in Raten oder deren Niederschlagung nachweist, zahlt er die Gebühr für die Mahnung nicht. Die Gebühr ist in diesen Fällen niederzuschlagen.

Die Gebühr für eine Mahnung unterliegt der Niederschlagung dann nicht, wenn sie auf Verlangen des Gläubigers zugestellt wurde, obwohl die betreffende Abgabe vorher gestundet, in Raten zerlegt, bezahlt oder niedergeschlagen wurde. In diesen Fällen trägt die Mahngebühr der Gläubiger.

Benutzt ein Handwerker eine Maschine mit Hand- oder Fussbetrieb (z. B. Nähmaschinen), so bleibt er weiterhin Handarbeiter.

Mobilien eines Schuldners, die sich im Besitz dritter Personen befinden, können nur dann gepfändet werden, wenn die dritte Person dazu ihre Zustimmung erteilt. Das Finanzamt ist aber in diesen Fällen — zwecks Vorbeugung einer evtl. Unmöglichmachung der Vollstreckung — ermächtigt, das Vermögensrecht, auf Grund dessen die im Besitz dritter Personen sich befindenden Mobilien herausgegeben werden sollen, zu pfänden. Durch die Pfändung des Herausgaberechts ist gleichzeitig die Pfändung der dem Vollstreckungsorgan herausgegebenen Mobilien erfolgt. Hierbei wird auf die Vorschrift des Art. 282 des Strafgesetzbuches (Dz. U. R. P. ex 1932 Nr. 60, Pos. 571) aufmerksam gemacht.

Das dem Schuldner gemäss § 61 Abs. 2 der Vollstreckungsvorschriften zustehende Recht betreffend Einschränkung der Pfändung auf die durch ihn bezeichneten Gegenstände, die schätzungsweise zur Befriedigung der geschuldeten Forderungen ausreichen, erstreckt sich nicht auf Bargeld, das stets der Pfändung unterliegt.

Ist die Forderung, bezüglich welcher Exekutionsschritte auf Grund der bisherigen Vollstreckungsvorschriften eingeleitet wurden, vor Inkrafttreten der gegenwärtig geltenden Exekutionsvorschriften nur teilweise bezahlt, und sind die Exekutionskosten nur von den gezahlten Teilen der Forderungen entrichtet worden, so ist die Exekutionsgebühr (§ 57 Abs. 1 Pkt. 1 der Vollstreckungsvorschriften) von dem Rest der nicht bezahlten Forderung zu berechnen. Diese Gebühr ist auch dann zu erheben, wenn nach dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Exekutionsvorschriften eine Exekutionshandlung nicht mehr durchgeführt wird.

Beispiel:

à Conto einer im Juni 1932 gepfändeten Forderung in Höhe von 1.000 zł. zahlte der Schuldner im Monat Juli den Betrag von 300 zł., sowie 15 zł. Exekutionsgebühren. Den Rest der Forderung im Betrage von 700 zł. bezahlt er dagegen erst im August 1932.

Exekutionsgebühren für eine nach Inkrafttreten der gegenwärtigen Exekutionsvorschriften ausgeführte Exekutionshandlung zwecks Einziehung der Forderung eines fremden Gläubigers (z. B. Selbstverwaltungsbehörde) sind dann nicht zu erheben, wenn der Gläubiger bereits vorher die Exekutionskosten von der jetzt gemäss den früher geltenden Vorschriften eingetriebenen Forderungen im Ganzen entrichtet hat.

Tabelle der Exekutionsgebühren.

1. Erfordert die Einziehung einer Forderung zwei oder mehrere Exekutionshandlungen der gleichen Art (z. B. Pfändung nur einer beweglichen Sache oder Pfändung einer Geldforderung), so ist die Exekutionsgebühr von der ganzen, einzutreibenden Forderung nur ein Mal für sämtliche ausgeführten Exekutionshandlungen derselben Art zu erheben, wobei der Umstand ohne Bedeutung ist, dass die genannten Handlungen in verschiedenen Zeiträumen vorgenommen wurden.

2. Hat aber das Finanzamt zwecks Einziehung einer Forderung verschiedener Art Exekutionshandlungen auszuführen (z. B. Pfändung einer beweglichen Sache, sowie Pfändung einer Geldforderung), so sind die Exekutionsgebühren für jede Art Exekutionshandlung von der Summe der Forderung, die auf den Verpflichteten im Zeitpunkt der Ausführung der betreffenden Exekutionshandlung lastete, zu erheben.

Beispiel ad 1:

Zwecks Einziehung einer Forderung in Höhe von 1.000 zł. hat das Exekutionsorgan am 1. 8. 1932 in der Wohnung des Schuldners eine Pfändung im Betrage von 300 zł. und in seinem Unternehmen im Betrage von 700 zł. durchgeführt.

Die Exekutionsgebühr ist nur ein einziges Mal in Höhe von 20 zł. zu erheben (von der einzutreibenden Summe in Höhe von 1.000 zł.).

Beispiel ad 2:

Die einzutreibende Forderung beträgt 1.000 zł. Das Exekutionsorgan hat am 1. 8. 1932 Mobilien des Schuldners im Werte von 700 zł. gepfändet und eine Exekutionsgebühr von 20 zł. berechnet.

Nach Empfang einer Nachricht, dass der Schuldner noch andere Mobilien besitzt, hat das Exekutionsorgan am 15. 9. 1932 diese Mobilien für den Rest der einzutreibenden Forderung, d. h. im Werte von 300 zł., gepfändet. Exekutionsgebühren für die Pfändung der Mobilien am 15. 9. 1932 sind nicht zu erheben.

Beispiel:

Die einzutreibende Forderung beträgt 1.000 zł. Das Exekutionsorgan hat am 1. 8. 1932 Mobilien des Schuldners in seiner Wohnung im Werte von 100 zł. und in seinem Unternehmen im Werte von 300 zł. gepfändet. Gleichzeitig hat das Finanzamt Geldforderungen des Schuldners beim X im Betrage von 400 zł. und beim Y im Betrage von 200 zł. gepfändet.

Die Exekutionsgebühren sind zu erheben:

a) für die Pfändung der Mobilien (in der Wohnung und im Unternehmen) in Höhe von 20 zł. (von der gesamten einzutreibenden Forderung);

b) für die Pfändung der Geldforderung in Höhe von 10 zł. (ebenfalls von der ganzen einzutreibenden Forderung).

Die gleichen Gebühren wären dann zu erheben, wenn die Pfändung der Geldforderung des Schuldners mit der Pfändung der Mobilien nicht gleichzeitig, sondern in verschiedenen Zeiträumen erfolgt wäre, es sei denn, dass sich der Betrag der einzutreibenden Forderung im Zeitpunkt der Pfändung der Geldforderung nicht verringert hat durch Zahlung des Schuldners in der Zeit von der Pfändung der Mobilien bis zur Pfändung der Geldforderung. Im zweiten Falle ist die Gebühr für die Pfändung der Forderung so zu erheben, wie im Beispiel Nr. 4.

Beispiel Nr. 4:

Die einzutreibende Forderung beträgt 1.000 zł.

Das Exekutionsorgan hat am 1. 8. 1932 Mobilien in der Wohnung des Schuldners im Werte von 100 zł. und in seinem Unternehmen im Werte von 300 zł. gepfändet und die Exekutionsgebühr in Höhe von 20 zł. erhoben, d. h. von der ganzen, einzutreibenden Summe.

Am 25. 8. 1932 wurden die gepfändeten Mobilien im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft, wobei von dem erzielten Barbetrage nur ein Teil der einzutreibenden Forderung in Höhe von 400 zł. gedeckt wurde.

Am 1. 9. 1932, nach Empfang einer Nachricht, dass der Schuldner bei dritten Personen Geldforderungen hat, hat das Finanzamt die Pfändung dieser Forderung bei X im Betrage von 500 zł. und bei Y im Betrage von 100 zł. durchgeführt.

Die Exekutionsgebühr für die Beschlagnahme der beiden genannten Forderungen ist im Betrage von 6 zł., d. h. von 600 zł. zu erheben, der vom Verpflichteten auf Grund der gesuchten Forderung nach Durchführung der Versteigerung am 25. August 1932 zu zahlen ist.

Die Exekutionsgebühr für die Durchführung der Versteigerung ist in den Fällen nicht zu erheben, in welchen die Versteigerung aus bestimmten Gründen erfolglos verlief. (Rundschreiben vom 24. August 1932 L. DV. 234308/2/32).

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

13. 10. Holland 358.60 — 359.50 — 357.70, London 30.69 — 30.67½ — 30.83 — 30.53, New York 8.919 — 8.939 — 8.899, Paris 34.98 — 35.07 — 34.89, Schweiz 172.20 — 172.63 — 171.75, Italien 45.65 — 45.87 — 45.63.

14. 10. Holland 358.40 — 359.30 — 357.50, London 30.70 — 30.68 — 30.83 — 30.53, New York 8.915 — 8.935 — 8.895, New York 8.92 — 8.94 — 8.90, Paris 34.96½ — 35.05 — 34.88, Prag 26.41 — 26.45 — 26.35, Schweiz 172.10 — 172.53 — 171.67, Italien 45.65 — 45.87 — 45.43.

15. 10. Belgien 123.85 — 124.16 — 123.54, Holland 358.45 — 359.35 — 357.55, London 30.70 — 30.85 — 30.55, New York 8.914 — 8.934 — 8.894, Paris 34.98 — 45.07 — 44.80, Prag 26.41 — 26.47 — 26.35, Schweiz 172.10 — 172.53 — 171.67, Italien 45.65 — 45.87 — 45.23.

Glosse zum Tage

DER ZŁOTY.

Die beste Frau ist nach einem alten Sprichwort die, von der man am wenigsten spricht, und dasselbe gilt nach einem neueren Erfahrungssatze von der Währung: je weniger man von ihr hört, desto besser ist sie — und desto besser ist es für sie!

Danach zu urteilen müsste es um unseren Złoty schlecht stehen. Seit Wochen ist er ständiges Diskussionsthema berufener und unberufener Publizisten und nach der Intensität dieser Diskussion könnte man meinen, es gäbe für uns überhaupt keine akutere Sorge als die, ob die bisherige Bank Polski - Politik richtig, oder ob nicht eine Aenderung dieser Politik in der Richtung etwa auf eine bescheidene Inflation oder etwas Aehnliches besser sei.

Wir halten diese Diskussion — siehe unser Eingangszitat — für gefährlich, aber überdies für überflüssig. Das Währungsproblem ist für uns wie für alle Welt nicht das Wichtigste; nicht von den Währungen her ist die Krise entstanden und nicht von ihnen aus, das beweist das englische Beispiel, kann sie wirksam bekämpft werden. Wir halten unsere offizielle Währungs - Politik allerdings für übertrieben vorsichtig — die Reichsmark ist trotz nur noch etwa 20-prozentiger Deckung immer noch das, was sie war — und würden eine liberale Handhabung der Deckungsvorschriften für unbedingt richtiger und dabei völlig ungefährlich für den Wert des Złoty ansehen, — aber die Erörterungen so, wie sie jetzt geführt werden, sind unzweckmässig und unnötig. Das berechtigte Vertrauen zum Złoty, das im In- und Auslande gerade in den letzten Monaten in steigendem Masse zum Ausdruck kam, gehört zu den wenigen Aktiven unserer Wirtschaft, und man sollte es nicht durch solche unfruchtbare Diskussionen gefährden. Wir beantragen Schluss der Debatte über den Złoty.

---

17. 10. Holland 358.75 — 359.65 — 357.85, London 30.72 — 30.71 — 30.86 — 30.56, New York 8.913 — 8.933 — 8.893, Paris 35.01 — 35.10 — 34.92, Prag 26.40 — 26.46 — 26.34, Schweiz 172.25 — 172.68 — 171.82, Italien 45.67 — 45.89 — 45.45.

Wertpapiere.

3-proz. Bauanleihe 38.50 — 38.35; 7-proz. Stabilisationsanleihe 54.25 — 53.13 — 53.40; 4-proz. Investitionsanleihe 96.50; 4-proz. staatl. Dollarprämie 49.75; 6-proz. Dollaranleihe 5.75; 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94.00; 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94.00; 8-proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 94.00.

Bilanz der Bank Polski.

Die erste Oktoberdekade weist eine weitere Erhöhung der Goldvorräte, sowie der deckungsfähigen Valuten der Bank Polski auf. Die Goldvorräte stiegen um 2.288.000 zł. auf 491.190.000 zł., die deckungsfähigen Devisen, sowie ausländischen Forderungen um 41.000 zł. auf 35.640.000 zł. Die nicht deckungsfähigen Devisen und ausländischen Forderungen haben sich gleichfalls erhöht und zwar um 5.643.000 zł. auf 108.209.000 zł. Das Wechselportefeuille ging von 623.400.000 zł. auf 592.000.000 zł. zurück. Gleichzeitig sind Lombardkredite von 118.275.000 zł. auf 116.300.000 zł. gesunken. Andere Aktiva haben sich im Laufe der Berichts-Dekade um 12.200.000 zł. auf 179.000.000 zł., die Passiva um 346.000 zł. auf 325.700.000 zł. erhöht. Die sofort fälligen Verpflichtungen der Bank sind von 151.600.000 złoty auf 168.100.000 zł. gestiegen. Der Banknotenumlauf ging um 30.200.000 zł. zurück und betrug 1.025.600.000 zł.

Die Banknoten und sofort fälligen Verbindlichkeiten der Bank sind durch Gold allein mit 44,13 Proz. gedeckt. Die Metallvalutadeckung betrug 41,14 Proz., die Deckung des Banknotenumlaufs ausschliesslich mit Gold 47,89 Proz.

Der Discontsatz der Bank Polski betrug weiterhin 7½ Proz., der Lombardsatz 8½ Proz.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Aussenhandelsbilanz im September.

Die Aussenhandelsbilanz der Republik Polen und der Freien Stadt Danzig stellt sich für September d. Js. entsprechend den vorläufigen Berechnungen des statistischen Hauptamtes wie folgt dar:

Ausgeführt wurden insgesamt 1.109.339 to. im Werte von 87.391.000 zł. Eingeführt wurden dagegen 165.697 to. im Werte von 64.502.000 zł. Das Aktivsaldo beträgt demnach 22.889.000 zł. Gegenüber dem Vormonat hat sich das Aktivsaldo um 4.230.000 złoty erhöht.

Verlängerung des Exportausgleichfonds und der Exportkonvention in der Kohlenindustrie.

Der Exportausgleichfonds, der bekanntlich zur teilweisen Deckung der aus dem Kohlenexport sich ergebenden Verluste ins Leben gerufen wurde, sowie die Exportkonvention, die den Kohlenexport auf die Ueberseemärkte regelt, wurden auf weitere 6 Monate und zwar bis zum 31. März 1933 verlängert.

Tarifermässigungen für Getreide beim Uebersee-Export.

Die Interventionspolitik auf dem Getreidemarkt hat letzthin eine Reihe von Eisenbahntarifverfügungen, die in einer der nächsten Nummern des Dziennik Taryf i Zarządzeń Kolejowych erscheinen werden, erkämpft.

Die Verfügungen bezwecken eine Verstärkung der Exportaktivität derjenigen Bezirke, die von den polnischen Häfen sehr weit entfernt sind, die durch eine 15-prozentige Ermässigung der Tarife für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Malz erzielt werden soll. Die genannte Ermässigung wird angewandt auf Sendungen, die bis 600 km und mehr befördert werden sollen. Die stufenmässige Tarifermässigung findet allerdings schon auf geringere Entfernungen und zwar von 470 bis 600 km Anwendung. Auf diese Weise wird bereits bei einer Entfernung bis 500 km die Ermässigung 1,2 zł. pro to. betragen. Bei einer Entfernung bis 700 km wird die Tarifermässigung 7.00 zł. und bei einer Entfernung bis 1.000 km 18,60 zł. pro to. betragen.

Neben der genannten Tarifermässigung wurde eine besondere Ermässigung für Gerste und Hafer eingeführt. Für beide Arten Getreide wird, sofern sie über die polnischen Häfen ausgeführt werden, eine Tarifermässigung von 30 Proz. bei Sendungen bis 600 km und darüber hinaus gewährt. Auch hier tritt die stufenmässige Anwendung der Ermässigung schon bei einer Entfernung bis 340 km ein.

Automatisierung des Telefonverkehrs in Oberschlesien.

Im Monat November d. Js. sollen die ersten Transporte automatischer Telefonzentralen aus England nach Polen eingeführt werden. Die automatische Zentralen werden vor allen Dingen im oberschlesischen Industriebezirk und zwar in den ersten Monaten des nächsten Jahres installiert.

Steuern Zölle Verkehrstarife

Die Höhe der Umsatzsteuerveranlagung, die auf Grund einer Schätzung vorschriftsmässig festgestellt wurde, unterliegt nicht einer Prüfung durch das Oberste Verwaltungsgericht.

Der Kläger wies in der Erklärung für das Jahr 1927 einen Umsatz von 31.000 zł. nach, den er als Rechtsanwalt erzielt hatte. Ausserdem bemerkte er, dass er noch 14.000 zł. Dienstvergütung erhalten habe und keine Handelsbücher führe.

Die Schätzungskommission hat seinen Umsatz mit 75.000 zł. angenommen.

In der Berufung forderte der Kläger eine Festsetzung des Umsatzes entsprechend der durch ihn eingelegten Erklärung. Er wandte ein, dass die festgesetzte Summe phantastisch hoch sei, er in der Erklärung den tatsächlichen Umsatz angegeben habe und die 14.000 zł. dem steuerpflichtigen Umsatz nicht zuzuschlagen seien.

Die Berufungskommission hat die Berufung abschlägig beschieden.

Die Klage an das Oberste Verwaltungsgericht stützt sich darauf, dass die Entscheidung willkürlich sei, da ihr irgendwelche tatsächlichen Angaben nicht zu Grunde gelegt worden seien.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat, wie folgt, entschieden:

In den Fällen, in denen die Veranlagungsbehörden über Angaben, die eine genaue Berechnung der Höhe des steuerpflichtigen Umsatzes ermöglichen, nicht verfügen, sind diese Behörden auf Grund des Art. 76 Abs. 2, Art. 89 Abs. 1 u. 2 und Art. 91 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1925 Pos. 550 des Dz. U., ermächtigt bezw. verpflichtet, sich der gemäss den Art. Art. 74 und 75 des Gesetzes gesammelten Materialen zu bedienen und auf Grund ihrer eigenen Kenntnis des Unternehmens die Veranlagungsgrundlage durch Schätzung festzustellen.

Eine solche Schätzung, die im vorschriftsmässigen Verfahren erfolgt, unterliegt bezüglich der Höhe nicht der Prüfung durch das Oberste Verwaltungsgericht.

Eine Ausnahme liegt nur dann vor, wenn die Schätzung offenbar willkürlich war. Im vorliegenden Falle konnte das Oberste Verwaltungsgericht dies nicht annehmen. Der Kläger hat zwar in der durch ihn eingereichten Erklärung einen Umsatz von 31.000 zł. nachgewiesen, die Höhe dieses Umsatzes aber auf konkrete Beweise nicht gestützt. In der Berufung hat der Kläger die seiner Ansicht nach phantastische Höhe des Umsatzes durch Beweise nicht widerlegt und auch nicht erläutert, wieso er die Feststellung für phantastisch halte.

Die beklagte Behörde, die, wie oben gesagt, über ausreichende Angaben zur Feststellung der Höhe des Umsatzes nicht verfügte, war daher berechtigt, sich der gesammelten Materialien, die sich in den Akten in Form einer durchgeführten Untersuchung, sowie von Sachverständigengutachten befinden, und der eigenen Kenntnis des Ortsverhältnisse zu bedienen und so die Höhe des Umsatzes festzustellen.

Indem die beklagte Behörde auf diese Weise die Höhe des Umsatzes feststellte, hat sie weder die Vorschriften über das Verfahren verletzt, noch die Grenzen des freien Ermessens überschritten.

Aus diesen Gründen hat das Oberste Verwaltungsgericht die Klage als unbegründet abgewiesen.

Ausführungsbestimmungen zum polnisch - französischen Handelsvertrag.

Durch Rundschreiben vom 3. Oktober d. Js. hat der Finanzminister folgende Verfügung erlassen:

Bei Waren, die aus Frankreich stammen und herkommen und mit einem vorschriftsmässig ausgestellten Ursprungszeugnis versehen, sind vorübergehend vom 1. Oktober 1932 ab bis zur Ratifizierung nachstehend aufgeführte Konventionsermässigungen, bezw. Tarifbestimmungen anzuwenden:

1) aus Pos. 173 Pkt. 7 des Zolltarifs ist auf einzelne Fahrradmetallteile eine 61-proz. Ermässigung anzuwenden; der Konventionszollsatz von je 100 kg. beträgt demnach 175,50 zł. Diese Ermässigung findet Anwendung auf eine Menge bis zu 1.000 Quint. jährlich;

2) Tüll-Schaltücher aus Kunstseide, sogen. spanische Tücher (spanisch) unterliegen der Verzollung gemäss Pos. 195 Pkt. 4 des Zolltarifs;

3) Toilettenartikel und Phantasie - Bijouterie aus Eisen oder anderen Metallen und deren Legierungen, die leichtvergoldet oder versilbert und mit nichtkostbaren Steinen oder Imitationen kostbarer Steine, oder anderen, in Pos. 215 Pkt. 3 des Zolltarifs genannten Materialien, verbunden sind, werden bei der Verzollung genau so behandelt, wie tschechoslovakische Erzeugnisse;

4) Mineralwasser „Evian" geniesst eine 23,8 Proz. Ermässigung des in der Anmerkung zur Pos. 32 des Zolltarifs vorgesehenen Zollsatzes. Der Konventionszoll beträgt demnach 6 zł. von je 100 kg. einschliesslich Gewicht des Gefässes.

Polnisch-rumänische Handelskonvention.

Genannte Handelskonvention sieht eine Reihe von Bestimmungen für Waren vor, die aus Rumänien nach Polen eingeführt werden. Nachstehend führen wir die betreffenden Vorschriften auf.

Auf Waren, die aus Rumänien stammen und nach Polen eingeführt werden, finden folgende Zollsätze Anwendung:

Zu Pos. 27 ex 1 a des polnischen Zolltarifs:

Pflaumenbranntwein, genannt „Tzuica", der mit einem durch das rumänische Finanzministerium ausgestellten Ursprungszeugnis versehen ist, wird bei der Einfuhr nach Polen genau so behandelt, wie andere Gattungen von Pflaumenbranntweinen (Sliwowitz).

Sollte Polen einem dritten Staate auf irgend eine Gattung Pflaumenbranntwein (Sliwowitz) einen niedrigeren, als den gegenwärtigen Zollsatz zubilligen, so findet derselbe Zollsatz auch auf „Tzuica" Anwendung.

Zu Pos. 27 ex 1 b des polnischen Zolltarifs:

Branntwein aus Weintrauben, der mit einem durch das rumänische Landwirtschaftsministerium ausgestellten Ursprungszeugnis versehen ist, geniesst bei der Einfuhr nach Polen die gleiche Behandlung, wie andere Branntweingattungen aus Weintrauben (Cognac, Armagnac usw.).

Sollte Polen einem dritten Staate auf irgend welche Branntweingattungen aus Weintrauben (Cognac, Armagnac usw.) einen niedrigeren Zollsatz gewähren, so wird derselbe Zollsatz auf rumänische Branntweine aus Weintrauben angewandt.

Zu Pos. 28 des polnischen Zolltarifs:

Billigt Polen irgend einem dritten Staate Zollermässigungen oder andere Sondervorteile, einschliesslich dem betr. Zuschlag (surtaxe) von Alkohol in irgend einer Gattung Wein, der über 15 Proz. Alkohol enthält, zu, so finden die gleichen Ermässigungen und Vorteile in dem selben Masse auf rumänische Weine, die über 15 Proz. Alkohol enthalten, sowie auf rumänische Schaumweine Anwendung.

Die gleiche Behandlung geniessen rumänische Weine selbst dann, wenn es sich um Ermässigungen und Vorteile handelt, die irgend einem Staate auf Weine, deren Ursprungsname durch die Gesetzgebung des Schutzlandes besonders geschützt ist, erteilt wurden.

Zu Pos. 35 des polnischen Zolltarifs:

Sämtliche Zollermässigungen, die durch Polen einem dritten Staate auf irgend welche Sorten und Gattungen Hart- oder Weichkäse zugesprochen werden, werden ebenfalls auf ähnliche rumänische Käsearten angewandt.

Staatliche Gewerbesteuer

Zu Art. 14 Abs. 3.

§ 53. Der Einzel- und Kleinverkauf eigener Fabrikate, der in demselben Lokal, in dem sich die Industrieanstalt befindet, ausgeführt wird, bildet nicht ein besonderes Unternehmen und zwar auch dann nicht, wenn ein besonderer Raum zum Detail- und Kleinverkauf der eigenen Produkte bestimmt ist, jedoch unter der Bedingung, dass dieser Raum sich in den Grenzen des Lokales des Industrieunternehmens befindet.

Wird ein Raum, in dem ein Detail- und Kleinhandel betrieben wird, von dem Raum, in dem sich die Industrieanstalt befindet, durch eine Wand, Korridor, Treppen usw. abgesondert, so steht dies der Anerkennung eines im Lokal des Industrieunternehmens ausgeführten Detail- und Kleinverkaufs nicht entgegen.

Zu Art. 14 Abs. 2 u. 3.

§ 54. Werden in Anstalten, von denen im 2. u. 3. Absatz des Art. 14 die Rede ist, ausser den eigenen Erzeugnissen auch andere Waren verkauft, so muss ein entsprechendes Gewerbepatent (für Engros-, Detail- oder Kleinhandel gelöst werden.

Zu Art. 18.

§ 56. Für jede Arbeit oder Lieferung, die als selbständiges Unternehmen ausgeübt wird, ist ein besonderes Gewerbepatent zu lösen.

Unternehmen des Waren-Handels können den Verkauf von Waren, die den Gegenstand ihres eigenen Handels bilden, ohne ein besoderes Gewerbepatent zu lösen, bis zu einer Gesamtsumme, die den im Teil II, Buchst. A, Abschn. V des Tarifs zu Art. 23 des Gesetzes vorgesehenen Normen entspricht, betreiben.

§ 57. Als technische Büros werden solche Büros angesehen, die gegen Bestellung aller Art technische Pläne und Projekte anfertigen, sowie die Ausführung dieser Projekte (Pläne) übernehmen, wobei sie weder Arbeiter annehmen noch eigene Materialien liefern.

Solche technischen Büros haben Gewerbepatente der Kategorie II für Handelsunternehmen gemäss Teil II, Buchst. A, Abschn. VI des Tarifs zu Art. 23 des Gesetzes zu lösen, dagegen haben sie keine Verpflichtung, besondere Gewerbepatente für jede einzelne Arbeit, die in den im 1. Absatz dieses Paragraphen bestimmten Tätigkeitsbereich fällt, zu lösen.

Als Bauunternehmen werden ständige Unternehmen angesehen, die die Ausführung von Arbeiten annehmen und zu diesem Zwecke technisches Personal sowie Arbeiter unterhalten, ohne Rücksicht darauf, ob sie die zur Ausführung der übernommenen Arbeiten dienenden Materialien liefern oder nicht.

Bauunternehmen haben Gewerbepatente entsprechend der Gesamtzahl der beschäftigten Arbeiter gemäss Teil II, Buchst. C, Abschn. XIX des Tarifs zu Art. 23 des Gesetzes zu lösen.

Bauunternehmen, die Arbeiten aus eigenen Materialien ausführen, zahlen die Gewerbesteuer vom Umsatz gemäss Art. 5 Abs. 1 Pkt. 7 des Gesetzes, die Unternehmen dagegen, die Arbeiten aus fremden Materialien ausführen, gemäss Art. 5 Pkt. 8 des Gesetzes.

Technische Büros, die ausser den im 1. Absatz dieser Verordnung bestimmten Arbeiten, Arbeiten unter zu Hilfenahme von Arbeitern ausführen, haben ausser den Gewerbepatenten für technische Büros entsprechende Gewerbepatente für Bauunternehmen entsprechend der Zahl der beschäftigten Arbeiter zu lösen.

Zu Art. 20.

§ 59. Als Jahrmärkte im Sinne des Art. 20 des Gesetzes werden Messen angesehen, die länger als 3 Tage dauern (z. B. Lemberger- und Posener Messe etc.)

Zu Art. 22.

§ 61. Ein Lager, das sich in einem mit der Industrie- bezw. Handelsanstalt unmittelbar in Verbindung stehenden Raum befindet (z. B. Lager im Keller, der unmittelbar mit der Industrie- oder Handelsanstalt verbunden ist) ist kein besonderes Lager im Sinne des Art. 22 des Gesetzes.

Hat ein Lagerraum einer Handelsanstalt, der kein besonderes Lager ist, den Charakter einer Stube, und werden in diesem Raum Handelstransaktionen ausgeführt, so ist dieser Umstand bei der Festsetzung des Gewerbepatentes für die Handelsanstalt zu berücksichtigen, sofern die Kategorie des Gewerbepatentes gemäss den Vorschriften des Teil II Buchst. A des Tarifs zu Art. 23 des Gesetzes von der Zahl der Zimmer abhängig ist.

Zu Art. 24.

§ 62. Werden in einer Industrieanstalt (Art. 12 u. 13 des Gesetzes) verschiedene miteinander verbundene Fabrikationszweige ausgeübt, so ist für eine solche Industrieanstalt nur ein einziges Gewerbepatent gemäss der Fabrikationart zu lösen, für die ein Gewerbepatent der höheren Kategorie gemäss Teil II, Buchst. A des Tarifs zu Art. 23 des Gesetzes vorgesehen ist.

Sind für sämtliche Fabrikations-, bezw. Produktionszweige, die in einer einzigen Industrieanstalt ausgeübt werden, im Teil II, Buchst. C des Tarifs Gewerbepatente entsprechend der Zahl der Arbeiter vorgesehen, so ist in diesem Falle für die betr. Industrieanstalt ein einziges Gewerbepatent, sei es entsprechend den einzelnen Fabrikationsarten, sei es entsprechend der Gesamtzahl der in der Industrieanstalt beschäftigten Arbeiter zu lösen, was davon abhängt, welches Patent der höheren Kategorie ist.

Zu Art. 25.

§ 63. Gewerbepatente für gewerbsmässigen Aufkauf sind im Wohnort des Aufkaufenden entsprechend der höchsten Klasse des Ortes, in dem die Aufkaufstransaktionen ausgeführt werden, zu lösen. (Der Ort des Wiederverkaufs ist ohne Bedeutung).

Zu Art. 32.

§ 67. Die Finanzkammern erteilen in ihrem eigenen Tätigkeitsbereich auf Grund individueller Eingaben der Steuerzahler Genehmigungen zur Lösung von halbjährlichen Gewerbepatenten für die Unternehmen, von denen im Art. 32 Abs. 3 des Gesetzes die Rede ist. Die Gültigkeit dieser Patente läuft in 6 Monaten nach ihrer Ausstellung, in jedem Falle aber mit Ablauf des Kalenderjahres ab.

Zu Art. 27—39.

§ 71. Das Gewerbepatent stellt sich nur als Beweis für eine teilweise bezw. völlige Entrichtung der Gewerbesteuer dar, berechtigt dagegen nicht zur Führung eines Unternehmens bezw. Ausübung eines Berufes, sofern dieses Recht gemäss den geltenden Vorschriften einer Beschränkung unterliegt, oder sofern die Ausführung eines Unternehmens bezw. die Ausübung eines Berufes einer besonderen Genehmigung oder Konzession bedarf.

§ 82. Beginnend mit dem Steuerjahr 1932 werden die Vorschüsse auf die Gewerbesteuer vom Umsatz gemäss den Steuersätzen, die für das betr. Steuerjahr gelten (§ 34 vorlgd.) entrichtet.

Den Grundsatz zur Berechnung der Quartalsraten (Art. 56, Abs. 3 des Gesetzes) bildet der Umsatz, der bei der Veranlagung der Gewerbesteuer vom Umsatz für das vergangene Steuerjahr (Kalenderjahr) festgestellt wurde, sowie die Steuersätze, die im betr. Steuerjahr gelten.

Zu Art. 93.

§ 106. Freiwillig gezahlte Beträge für Gewerbepatente und Registerkarten werden nicht zurückerstattet, es sei denn, dass eine Doppeltbesteuerung vorliegt.

Zu Teil II Buchst. A. Abschn. I, Kategorie III u. IV des Tarifs zu Art. 23.

§ 112. In einer Waren - Handelsanstalt der III. Kategorie können 2 Personen beschäftigt sein: der Eigentümer, oder ein erwachsenes Familienmitglied, das ihn vertritt, sowie ein erwachsener Handlungsgehilfe.

In einer Handels- - Warenanstalt der IV. Kategorie kann eine Person beschäftigt sein: der Eigentümer oder ein Familienmitglied, das ihn vertritt.

Die Beschäftigung einer grösseren Anzahl von Personen als der im 1. und 2. Absatz des genannten Paragraphen zieht die Einreihung des betr. Unternehmens in eine höhere Kategorie der Gewerbepatente nach sich.

Als ein erwachsenes Familienmitglied bezw. ein erwachsener Handlungsgehilfe werden Kräfte im Alter von 17 bis 55 Jahren angesehen.

Bei Angestellten, die jünger als 17 Jahre und alter als 55 Jahre sind, gelten 2 Angestellte für einen.

Zu Teil II Buchst. A. Abschn. I, Kategorie III des Tarifs zu Art. 23.

§ 113. Als ein besonderes Lager, das bei einer Handelsanstalt unterhalten wird, wird ein besonderes Lager, das sich im Hause der Handelsanstalt befindet, angesehen.

Zu Teil II Buchst. A. Abschn. I, Kategorie V des Tarifs zu Art. 23.

§ 114. Ein transportabler Handel, der den zum Erwerb eines Gewerbepatentes für Wanderhandel festgesetzten Bedingungen nicht entspricht, ist in die II., III. bezw. IV. Kategorie der Unternehmen, die Wanderhandel betreiben und im Teil II, Buchst. A, Abschn. I des Tarifs zu Art. 23 genannt sind, einzureihen.

Zu Art. 26 sowie Teil II, Buchst. A, Abschn. I des Tarifs zu Art. 23.

§ 115. **Zu Kategorie III der Handelsunternehmen werden gerechnet:**

1. Benzin- sowie Bedienungsstationen.
2. Anstalten zur Untersuchung von Exportbutter.

Zu Kategorie IV der Handelsunternehmen werden gerechnet:

1. der Verkauf aus Automaten mit Ausnahme der Benzin - Automaten.

Zu Art. 26 sowie Teil II Buchst. A, Abschn. VI des Tarifs zu Art. 23.

§ 116. Zu Kategorie I der Handelsunternehmen werden gerechnet:

Kühlanlagen.

(Schluss folgt).

Der neue polnische Zolltarif.

Im Dz. U. R. P. Nr. 85, vom 10. Oktober 1932 ist der neue polnische Zolltarif veröffentlicht worden, der am 11. Oktober 1933 in Kraft tritt. Abweichend vom gegenwärtig geltenden Zolltarif enthält der neue Tarif 2 Kolumnen und zwar: für Maximalzölle und für Normalzölle. Die den einzelnen Vertragsstaaten zustehenden Zollermässigungen sind bisher in dem neuen Zolltarif nicht zu finden. Es wird von den nunmehr beginnenden Handelsvertragsverhandlungen abhängen, welche Ermässigungen den einzelnen Ländern zugestanden werden.

Handelsgerichtliche Eintragungen

Sąd Grodzki, Katowice.

B. 203. **„Siemens" Sp. z ogr. odp. Gdańsk, Filiale Katowice.**

Bei genannter Gesellschaft wurde am 14. Dezember 1931 eingetragen, dass Alfred Malsch als Geschäftsführer zurückgetreten ist.

B. 251. **August Dylla, Zakład Malarski, Sp. z ogr. odp., Katowice.**

Bei obiger Firma wurde am 28. Dezember 1931 eingetragen, dass der Franciszek Rostek als Geschäftsführer zurückgetreten ist.

B. 1091. **Transwęgiel Przedsiębiorstwo przemysłowo-handlowe Sp. z ogr. odp.** Datum der Eintr. 12. Januer 1932.

Bei der Firma wurde eingtragen, dass die Geschäftsführer Alexander Egger und Josef Dominik Kozłowski abberufen wurden. Zum Geschäftsführer wurde Stanisław Piaskowski aus Dąbrowa Górnicza ernannt.

B. 1123. **Polska Porcelana Sp. z ogr. odp., Katowice.**

Am 12. Januer 1932 wurde bei genannter Firma eingetragen, dass die Gesellschaft auf Grund eines Gesellschafterbeschlusses vom 10. November 1931 aufgelöst wurde. Zu Liquidatoren wurden die bisherigen Geschäftsführer Ing. Stanisław Syska aus Kraków und Dir. Robert E. Goulda aus Katowice ernannt.

B. 90. **W. Fitzner, Sp. z ogr. odp. Siemianowice.**

Bei der Firma wurde am 14. Januar 1932 eingetragen, dass der Geschäftsführer Adolf Janasch abberufen wurde.

A. 2546. **„Iwoka" Hurtownie Przedsiębiorstwo Optyczne Inh. Jan Wyk sen., Katowice.**

Am 12. Januar wurde bei der Firma dessen Erlöschen eingetragen.

A. 2523. **Drogerja Wojewódzka Paweł Mrowiec, Katowice.**

Am 27. Januer 1932, wurde der Firmenname in Drogerja Paweł Mrowiec abgeändert.

A. 2537. **Drukarnia Przemysłowa, Maksym. Chmurkowski, Katowice.**

Am 27. Januer 1932 wurde das Erlöschen der genannten Firma ins Handelsregister eingetragen.

B. 975. **Towarzystwo Komunikacji Samochodami Sp. z ogr. odp. Katowice.**

Am 12. Januer 1932 wurde bei der genannten Firma eingetragen, dass der Geschäftsführer Dipl. Ing. Stanisław Wrede abberufen und an dessen Stelle Dipl. Ing. Paweł Nestrepka aus Katowice ernannt wurde.

B. 1042. **„Props" Drzewna Spółka Akcyjna, Katowice.** Datum der Eintr 31. 1. 1932.

Durch Beschluss der Generalversammlung vom 20. September 1931 wurde die Gesellschaft aufgelöst. Zum Liquidator wurde Josef Binsztajn aus Warszawa ernannt.

A. 740. **Johann Wyk, Katowice.**

Bei genannter Firma wurde am 12. Januar 1932 eingetragen, dass die Firma gegenwärtig lautet: Jan Wyk, dypl. optyk, Katowice, św. Jana 13 Pierwsza Fabryka Oprawek do okularów w Polsce.

B. 857. **Leon Zmigrod, Kohlenhandlungsgesellschaft, Towarzystwo dla Handlu węglem, Sp. z ogr. odp., Katowice.** Datum d. Eintr. 12. 1. 1932.

Durch Gesellschafterbeschluss vom 14. Dezember 1931 wurde die Gesellschaft aufgelöst. Liquidator ist Alojzy Rolewski, Steuerbüroinhaber aus Katowice.

Kapitalismus, Banken-, Währungsprobleme

Im S. Fischer-Verlag, Berlin, erschien eine Broschüre von **M. I. Bonn: „Kapitalismus oder Feudalismus?"**, worin der bekannte Volkswirtschafter sich zuerst mit den Gegnern des Systems auseinandersetzt.

Der Kommunismus, wie er sich in Russland durchgesetzt hat, übernahm den Kapitalismus als technisches System. Die grossen Möglichkeiten eines unerschlossenen Koloniallandes, verbunden mit einer ungewöhnlichen Entsagungsfähigkeit der Bevölkerung, bietet den dortigen Machthabern ein weites Feld zur erfolgreichen Arbeit, selbst bei schweren Fehlern gegen die Oekonomie im Einzelnen. Der Gegensatz wird prägnant auf die Formel gebracht: „Der bürgerliche Kapitalismus beruht auf der Vorstellung der Gleichheit der politischen Macht und der Ungleichheit des wirtschaftlichen Lebensloses; das russische System erstrebt die Gleichheit des wirtschaftlichen Lebensloses und die Ungleichheit der politischen Macht". Die Gegner im eigenen Lande, welche gegen die „Vernünftigkeit und Seelenlosigkeit" des Kapitalismus aufbegehren und sich mehr aus Ermangelung einer anderen Losung als aus Ueberzeugung der Planwirtschaft zuwenden, verstossen schwer gegen die einfachste Logik. Planwirtschaft bedeutet äusserste Rationalisierung, also gerade das Gegenteil von dem, was ihre Anhänger erstreben. Die gefährlichsten Gegner des Kapitalismus sind seine eigenen Führer, denn „ein System, das seine Gläubiger mit der Inflation betrogen hat, das seinen Arbeitern keine Beschäftigung gibt, seinen Aktionären keine Dividenden erwirtschaftet und die Konsumenten zu hohen Preisen beliefert, kann nicht populär sein". Der Kapitalismus entfernte sich in Deutschland von seinen Grundlagen. Die Eigenart des Deutschen, der sich gern organisieren lässt und in streng gezogenen Grenzen im Gegensatz zu anderen eigene Initiative entfaltet, erleichterte den Uebergang zur autoritativen, starren Form, wo die Ordnung die Freiheit ersetzt, und das Monopol natürlicher erscheint, als der freie Wettbewerb. Die Inflation schwächte durch Aufhebung der Vertragstreue den Spartrieb und verführte die Unternehmungen den Verlust des Betriebskapitals durch übermässig hohe Gewinne baldigst möglich auszugleichen. Am schnellsten liess sich das durch Monopolpreise erreichen, also monopolisierte man. Die Auslandskredite ermöglichten einen übermässigen maschinellen Ausbau ohne Rücksicht auf Oekonomie und Verzinsungsmöglichkeiten. Dazu gewöhnte man sich daran, den Staat durch Schutzzölle und Subventionen für eigene Zwecke mobil zu machen, und das Verlustrisiko auf die Allgemeinheit zu überwälzen. So kam eine völlige Verfälschung des freien Kapitalismus zustande. Jedoch die tiefere Ursache für alle Schäden bildet die Politik. Denn „eine rationale Wirtschaftsführung ist nur im Rahmen einer rationalen Politik möglich". Die Politik der Nachkriegszeit ist bestimmt durch das Misstrauen Aller gegen Alle, durch Uebersteigerung des Nationalismus, im Gefolge davon, Schutzzollpolitik, Autarkie, Aufbau von kriegsnotwendigen, aber unwirtschaftlichen Industrien. Somit gewaltiger Kapitalverbrauch an unwirtschaftlicher Stelle und damit nicht nur erhöhter Zinsfuss, sondern auch Entwertung alter Kapitalien, wie der chilenischen Werte durch Aufbau nationaler Stickstoffindustrien. Also zieht Politik, die der bereits bestehenden internationalen Verflechtung der Wirtschaft nicht Rechnung trägt, unweigerlich wirtschaftliche Fehlleitungen nach sich. Die Gesundung muss also bei der Politik einsetzen; sie setzt internationale, politische Verständigung voraus. Das nächste Kapitel behandelt die Möglichkeit einer Kreditkontrolle, deren Anfang durch die Stützungsaktion der Banken durch das Reich im J. 1931 gegeben ist. Falls man auf diesem Wege fortschreitet und nicht nur die Kredite, sondern weiter auch die Kapitalbildung kontrolliert, so schützt man sich zwar nicht mehr als bisher gegen die Gefahr von Fehlleitungen des Kapitals, kann aber auf diesem Wege zweifellos zu einem planwirtschaftlichen System gelangen, das mit Kapitalismus nichts mehr zu tun hat. Des weiteren werden noch einmal die für ein Gedeihen des Kapitalismus notwendigen Grundlagen klargelegt und festgestellt, dass er noch lange nicht den Gipfel seiner Entwicklung erreicht hat. Der Kapitalismus kann sich jedoch nur erhalten, wenn seine Führer kapitalistisch denken, den schwankenden Konjunkturgewinn der starren Monopolrente vorziehen, überhaupt die Pfeiler des Systems, das sie erhalten wollen, nicht selbst untergraben. **Dipling.**

Dr. Hermann Münch: Bankenprobleme.
(Drei-Masken-Verlag, Berlin.)

Die offenbar von Grossbankenseite her inspirierte Broschüre polemisiert gegen die Ingerenz des Staates in das Privatbankwesen, wie sie in den letzten anderthalb Jahren in Deutschland praktiziert wurde. Von einer „wirklichen" Bankenkrise kann nach Ansicht des Autors keine Rede sein: das deutsche Bankwesen als solches sei gesund und sein Zustand rechtfertige nicht die geplanten — und übrigens seither zum Teil schon wieder realisierten — weiteren Eingriffe seitens der öffentlichen Hand. Der Verfasser widerrät der Fusion zwischen Darmstädter und Dresdener Bank, die ja inzwischen Tatsache geworden ist, er empfiehlt dagegen eine weitgehende Verkleinerung und Zusammenlegung des Bankenapparats und Filialnetzes. Ausser in diesem letzten Punkte kann man seinen Ausführungen im Ganzen nur mit Vorbehalten folgen.

Der Anhang der Broschüre und auch deren ersten Abschnitte enthalten eine Reihe interessanter Zahlenzusammenstellungen.

Dr. H. Nagler: Die Finanzen und die Währung der Sowjet-Union.
(Ernst Rowohlt-Verlag, Berlin.)

Obwohl man mit der Literatur über Sowjetrussland nachgerade Bibliotheken füllen kann, wissen wir, das kommt dem Leser dieses Buches beschämend zum Bewusstsein, so gut wie nichts über die technischen Grundlagen seines Wirtschaftssystems. Es liegt hier, soweit wir feststellen können, die erste zusammenhängende und systematisch erschöpfende Darstellung des russischen Finanz- und Währungswesens vor, ohne dessen Kenntnis grosse Gebiete des Wirtschaftsplanes unverständlich bleiben müssen. Der Verfasser dieser Darstellung, die übrigens, wie schon früher die Broschüre über den russischen „Dumpinghandel", der Initiative der „Gesellschaft der Freunde des neuen Russland" zu verdanken ist, bekleidet einen hervorragenden Posten im Moskauer Finanzdepartement. Es schildert nicht nur das gesamte sowjetrussische Budget- und Kreditwesen, die Rolle des Geldes und des Geldverkehrs in den UdSSR und was sonst hierher gehört ausführlich und dabei allgemein verständlich, sondern verteidigt darüber hinaus seinen Standpunkt in diesen Fragen und damit den offiziellen der Sowjetbehörden gegen diejenigen kommunistischen Theoretiker, nach denen es in Russland überhaupt kein Geld geben sollte und gegen die kapitalistischen Kritiker, in deren Währungstheorien die russische Praxis nicht hineinpasst.

Das Buch, das neben reichlichem sonstigem Zahlenmaterial im Anhang eine ausführliche Darstellung des russischen Budgets für 1932 enthält, sei jedem, dem es um die Kenntnis russischer Wirtschaftsverhältnisse ernstlich zu tun ist, dringend empfohlen. **R. H.**

B. 1119. „Informacja" Sp. z ogr. odp., Katowice. Datum der Eintr. 7. Mai 1932.

Stanisław Wojtyła und Marjan Tulacz sind als Direktoren aus dem Vorstand ausgeschieden. Zu Geschäftsführern der Gesellschaft wurden Dir. Felix Wiliński au Katowice und Dir. Dr. Piotr Chorąży aus Katowice ernannt. Prokura hat Ludwik Aleksander Kozik aus Katowice.

A. 2713. Am 12. Januer 1932 wurde die Fa. **Afhuhurt Łucja Rebs**, Katowice und als deren Inhaberin Łucja Rebs aus Katowice eingetragen.

A. 2701. Am 21. Oktober 1931 wurde in das Handelsregister die Firma **„Zelbet"** und deren Eigentümer die **Kazimiera Kwiecień** aus Katowice eingetragen.

A. 2500. Am 16. November 1931 wurde bei der Fa. **Materjały Budowlane, Kaffka i Ska.** in Katowice eingetragen, dass der Sitz der Gesellschaft nach Mokry, pow. Pszczyna, verlegt wurde.

A. 2707. Am 4. Dezember 1931 wurde ins Handelsregister die Firma **Majlech Wirzberg**, Verkauf von Manufakturwaren in Katowice, und deren Eigentümer Majlech Wirzberg, Kaufmann in Katowice, eingetragen.

Sąd Grodzki Król. Huta.

B. Nr. 216. „Jerzy Lwowski", Przedsiębiorstwo konstrukcji żelaznych i ślusarnia (Eisenkonstruktion und Schlosserei) Sp. z ogr. odp., Świętochłowice. Datum d. Eintr. 9. III. 32.

Gegenstand der Firma ist die Ausführung von Eisenkonstruktionen, sowie Schmiede- und Schlosserarbeiten aller Art. Das Gesellschaftskapital beträgt 20.000.— zł., Geschäftsführer ist Jerzy Lwowski, Schlossermeister in Świętochłowice, ul. Długa Nr. 3. Der Gesellschaftsvertrag wurde am 2. Dezember 1931 geschlossen. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sollten mehrere Geschäftsführer oder Prokuristen ernannt werden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder einem Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen in der Weise gezeichnet, dass unter den Firmenstempel die Berechtigten ihre Unterschrift setzen.

A. 904. Unter obiger Nummer wurde am 10. März 1932 in das Handelsregister folgende Firma eingetragen: **Józef Trójca in Wielkie Hajduki.** Inhaber der Firma ist Józef Trójca, Eisenbahnspediteur in Wielkie Hajduki, ul. Kalina 87.

B. 1161. „Kandys" Sp. z ogr. odp., Katowice. Datum der Eintragung 15. Dezember 1931. Gegenstand der Gesellschaft ist der Verkauf von Zuckerwaren, sowie der Abschluss von Handelsgeschäften dieser Art. Das Grundkapital beträgt 20.000 zł. Die G. m. b. H. stützt sich auf einen Vertrag vom 30. September 1931 und kann 1 oder mehrere Geschäftsführer haben. Zur Zeichnung der Firma sind 2 Geschäftsführer berechtigt, wobei in jedem Falle Leon vel Lajba Dembitzer zusammen mit dem zweiten Geschäftsführer zeichnen muss. Geschäftsführer der Gesellschaft ist Leon vel Lejba Dembitzer aus Kraków, Ignacy Rieger aus Katowice und Johaim Goldfuss aus Katowice. Veröffentlichungen der Gesellschaft erscheinen im Monitor Polski.

B. 1162. Kamień, Sp. z ogr. odp., Katowice. Datum der Eintr.: 5. 12. 31. Gegenstand des Unternehmens ist der Verkauf von Steinerzeugnissen aus den Steinbrüchen Sucha Góra in Miłówka, sowie anderen Steinbrüchen. Das Grundkapital beträgt 20.000 zł. Geschäftsführer der Gesellschaft sind: Balcer Antoni, Direktor aus Katowice, und Tic Władysław, Gewerbetreibender aus Mikołów. Die Gesellschaft Kamień Polski ist eine G. mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag wurde am 18. März 1931 geschlossen. Die Gesellschaft hat 1 oder mehrere Geschäftsführer. Jeder der Geschäftsführer ist zur selbständigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Sämtliche Veröffentlichungen der Gesellschaft, die das Gesetz vorschreibt, werden im Monitor Polski erscheinen.

B. 1164. „Europa", Sp. z ogr. odp., Katowice. Polskie Towarzystwo Maszyn do pisania. Datum der Eintragung: 14. Dezember 1931. Gegenstand der Gesellschaft ist der Verkauf von Schreibmaschinen aller Art, Buchhaltungs- und Rechenmaschinen, Maschinenersatzteilen, Büromöbeln, Vervielfältigungsapparaten, sowie anderen Bürogegenständen. Das Grundkapital beträgt 20.000 zł. Die Gesellschaft stützt sich auf einen Vertrag vom 12. November 1931.. Hat die Gesellschaft einen Geschäftsführer, so vertritt dieser die Gesellschaft selbständig. Hat die Gesellschaft dagegen mehrere Geschäftsführer, so wird diese durch einen auf Grund eines Gesellschaftsbeschlusses ermächtigten oder durch 2 Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten. Geschäftsführer sind: Dir. Paweł Starnowski aus Katowice und Dir. Oskar de Roche aus Katowice. Prokura haben Hermann Binder aus Katowice und Ludwik Heider aus Wielkie Hajduki.

B. 1159. Śląski Przemysł Kamienny, Sp. z ogr. odp., Katowice. Datum der Eintr.: 30. XI. 1931. Der Sitz der Gesellschaft ist Katowice. Gegenstand der Gesellschaft sind Erwerb und Führung von Steinbrüchen aller Art, Handel mit Fabrikaten des Steingewerbes, sowie Hochofenschlacke und Holz, und Teilnahme an ähnlichen Unternehmen. Das Grundkapital beträgt 25.000 zł. Die Gesellschaft, die sich auf einen Vertrag vom 21. September 1931 stützt, wird durch einen Geschäftsführer oder einen Prokuristen zusammen mit einem Geschäftsführer vertreten. Zum alleinigen Geschäftsführer wurde Fryderyk Halama aus Katowice ernannt. Gesamtprokura hat Paweł Szafraniec aus Chorzów.

B. 1163. Bracia Szaniecy, Hurtownia Zegarmistrzowsko-Jubilerska, Sp. z ogr. odp. in Katowice. Datum der Eintr.: 14. XII. 1931. Gegenstand der Firma ist der Engrosverkauf sowie -Kauf von Uhrmacher- und Juwelierartikeln. Das Grundkapital beträgt 32.400 zł. Die Gesellschaft stützt sich auf einen Vertrag vom 10. September 1931. Die Gesellschaft wird einen oder mehrere Geschäftsführer haben, von denen die Gesellschaft gemeinschaftlich oder nur durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem ernannten Prokuristen vertreten wird. Geschäftsführer der Gesellschaft sind Jankiel Szaniecki und Alter Naftali Szaniecki, beide aus Katowice. Gesamtprokura hat Mordka Szaniecki aus Katowice. Veröffentlichungen der Gesellschaft erscheinen im Monitor Polski.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Alfred Gawlik Katowice. — Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles., Katowice. — Druck: Śl. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice.